

TOP 6: Reform der Psychotherapeuten- ausbildung

31. DPT | 18. November 2017

Teil 1 Stand der Reform

Teil 2 Weiterbildung in
institutionellen Bereichen
(Wahlfelder)

Teil 3 Nächste Schritte

Teil 1

Stand der Reform

Dr. Nikolaus Melcop

31. DPT | 18. November 2017

- für den Berufszugang bundeseinheitlich geltende Qualifikationsstandards auf Masterniveau sicherstellen
- die zweite Qualifizierungsphase ohne geregelteres Einkommen und ohne hinreichende soziale und rechtliche Absicherung für die Ausbildungsteilnehmer durch eine Weiterbildung in Berufstätigkeit ersetzen
- Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten noch besser für die Anforderungen der Versorgung qualifizieren
(→ Gemeinsames Berufsbild von PP und KJP)



25. DPT: Auftrag zur Klärung von Reformdetails

- wissenschaftliches Hochschulstudium (Qualifizierungsphase I) auf Masterniveau mit Approbation
- anschließende Weiterbildung (Qualifizierungsphase II) mit Spezialisierung auf Altersgebiete und Vertiefungen in Psychotherapieverfahren und -methoden
 - Berücksichtigung der Breite psychotherapeutischer Tätigkeitsfelder
 - rechtliche und finanzielle Sicherheit für die Teilnehmer/-innen der Aus- und Weiterbildung
 - Weiterentwicklung der Psychotherapie durch den Berufsstand



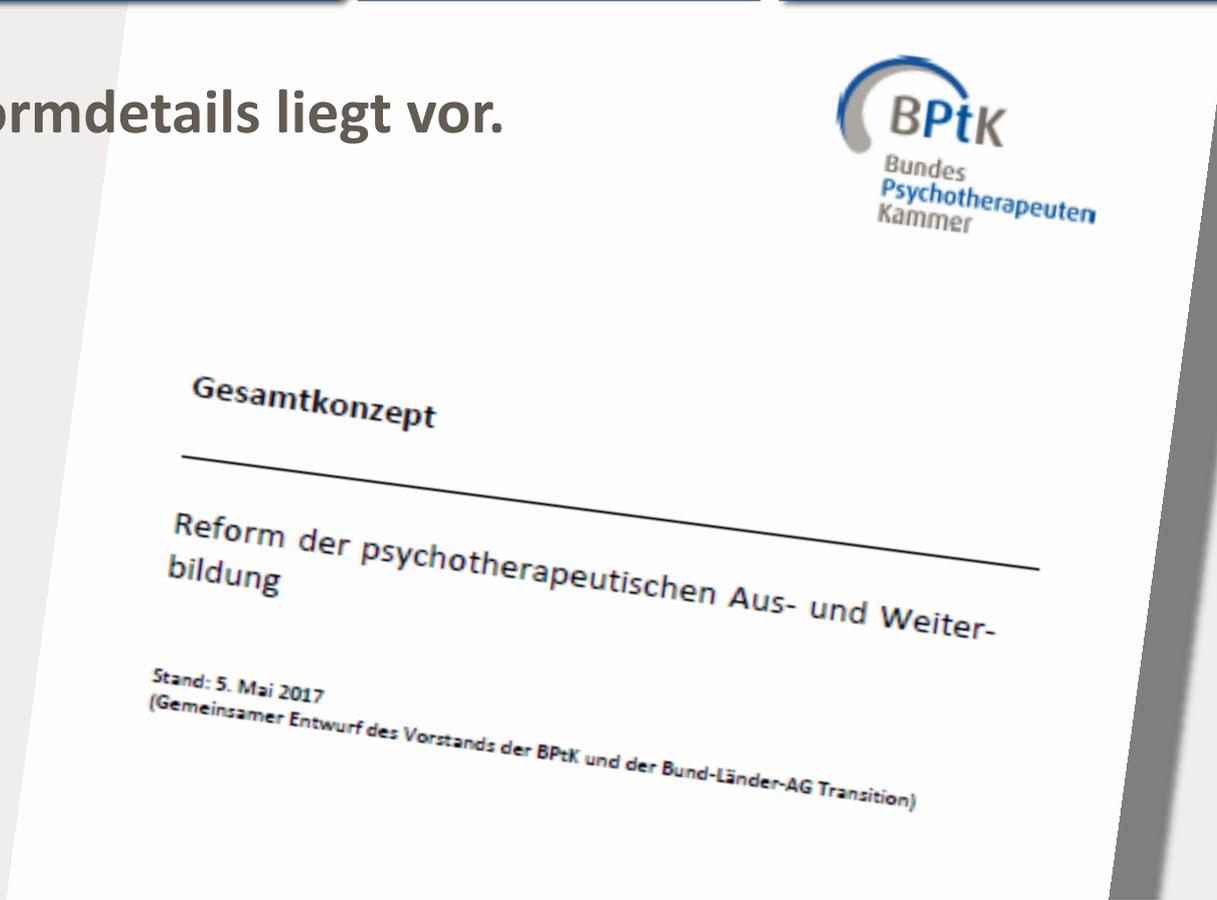
„Projekt Transition“ zur Klärung der Reformdetails:

- mit breiter Beteiligung der Profession
- unter Nutzung externer Expertise
- im Dialog mit den Partnern im Gesundheitswesen
- mit dem Ziel einer Qualifizierung für eine bedarfsgerechte psychotherapeutische Versorgung

Reformetappen



Klärung der Reformdetails liegt vor.





Arbeitsentwurf des BMG für ein Reformgesetz,

- ... mit dem die postgraduale PP- und KJP-Ausbildung durch ein Approbationsstudium (Bachelor- und Masterstudium) mit anschließender Weiterbildung abgelöst werden soll,
- ... das PP und KJP zu *einem* Beruf zusammenführt,
- ... das die Breite des heutigen psychotherapeutischen Berufsbildes umfasst und gesetzliche Grundlagen für weitere Aufgaben und Befugnisse schaffen soll.

... ist beschränkt auf berufsrechtliche Regelungen des Psychotherapeutengesetzes

Wesentliche Änderungen:

- Öffnung der Legaldefinition und breite Ausbildungsziele
- Erteilung der Approbation nach 5-jährigem Studium und zwei staatlichen Prüfungen
- Rahmenvorgaben für das Studium und die in einer Approbationsordnung zu regelnden Details
- Einführung von „Modellstudiengängen“
Pharmakotherapie
- lange Übergangszeiträume (mind. 10 Jahre)

... lässt noch Vieles offen:

- Berufsbezeichnung
- detaillierte theoretische und praktische Studieninhalte
(*Entwurf einer Approbationsordnung erforderlich*)
- Quereinstiege aus anderen Studiengängen
- sozialrechtliche Regelungen zur Weiterbildung
(*Arbeitsentwurf verweist nur im Begründungsteil auf die Weiterbildung*)

Versicherung aus dem BMG: kein Reformgesetz ohne sozialrechtliche Regelungen der Weiterbildung

Grundtenor

- Begrüßung als erste Arbeitsgrundlage für ein Gesetzgebungsverfahren

Mit konkreten Änderungs- und Präzisierungsvorschlägen

- auf Basis des BPtK-Gesamtkonzeptes vom 30. DPT
- im Vorgriff auf noch ausstehende Regelungen zur Weiterbildung (Stellungnahme hierzu später)

Unter breiter Beteiligung

- nach fachlichem Austausch mit Vertretern der Kammern, GK-II-Verbände, BPtK-Ausschüsse, Hochschulen, PiA (→ Fachkonferenz am 06.10.2017 → nachfolgend die zentralen Diskussionsthemen) und Abstimmung in der Bund-Länder-AG

Für die Weiterentwicklung des BMG-Arbeitsentwurfes

- vor den Beratungen des BMG-Begleitgremiums im November

§ 1 Absatz 5 PsychThG „neu“ (BMG-Arbeitsentwurf)

„Ausübung von Psychotherapie im Sinne des Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.“

Klarstellung: Legaldefinition im PsychThG

- definiert die Reichweite der Heilkundeerlaubnis nur für PP/KJP/Angehörige des gemeinsamen Berufes, beschränkt auf die Feststellung, Heilung und Linderung (→ Heilpraktikergesetz)
- ist keine Definition von Psychotherapie
- wissenschaftlich anerkannte Verfahren in der Legaldefinition schränken die Berufsausübung ausschließlich für PP/KJP/gemeinsamer Beruf ein (→ Einschränkung gilt nicht für Ärzte und nicht für Heilpraktiker)

Weitere gesetzliche Vorgaben zur Tätigkeit in den Ausbildungszielen

BPTK-Stellungnahme zum Arbeitsentwurf

- Verankerung von Grundorientierungen bzw. wissenschaftlich anerkannten Verfahren in den Ausbildungszielen und **nicht** in der Legaldefinition:
 - bedeutet Verbindlichkeit und Qualitätssicherung für die Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung
 - verhindert Fortschreibung der Einschränkungen in der psychotherapeutischen Versorgung im Vergleich zu Ärzten und Heilpraktikern
- Prävention und Reha in § 7 (Ausbildungsziele): sollten zur Klarstellung psychotherapeutischer Tätigkeiten ebenfalls unter § 1 aufgeführt werden
- Negativdefinition (Ausschluss von Beratung): ist überflüssig und zu streichen

BPTK-Vorschlag für die Legaldefinition

§ 1 Absatz 5 PsychThG

*„Ausübung von **Psychotherapie Heilkunde** im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung von **psychischen Erkrankungen** sowie zur Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.“*

§ 1 Absatz 6 PsychThG „neu“

„Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten tragen darüber hinaus durch Beratung, Prävention und Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung bei.“

§ 8 Absatz 1 PsychThG „neu“ (BMG-Arbeitsentwurf)

„Das ... erforderliche Studium findet ausschließlich an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen statt.“

- landesrechtliche Bestimmungen sehen zunehmend strukturelle Angleichungen von Fachhochschulen an Universitäten vor

BPtK-Stellungnahme zum Arbeitsentwurf

- Qualitätssicherung durch Strukturkriterien, insbesondere
 - Ermöglichung von Promotionen
 - Sicherstellung der wissenschaftlichen Infrastruktur und Forschungspraxis

§ 21 Absatz 2 PsychThG „neu“ (BMG-Arbeitsentwurf)

570 Stunden (Bachelor) und 750 Stunden (Master) „praktische Ausbildungseinsätze in Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychologie/Psychotherapie, in allgemeinen Bereichen des Gesundheitswesens, in kurativen, präventiven oder rehabilitativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung.“

- Anforderungen an die praktische Ausbildung nicht konkret genug

BPTK-Stellungnahme zum Arbeitsentwurf

- Vorschlag zur Festlegung der Details der Praktischen Ausbildung im PsychThG als Anforderungen an die ApprO, u. a.
 - Qualifikationsanforderungen an Lehrpersonal
 - Strukturmerkmale von Lehreinrichtungen wie Hochschulambulanzen

§ 26 PsychThG „neu“ (BMG-Arbeitsentwurf)

„Die zuständige Landesbehörde kann einen Modellstudiengang zulassen, der das Ausbildungsziel nach § 7 um den Erwerb der Kompetenzen erweitert, die zur Feststellung, Verordnung und Überprüfung von psychopharmakologischen Maßnahmen als Bestandteil einer psychotherapeutischen Versorgung erforderlich sind.“

BptK-Stellungnahme zum Arbeitsentwurf

Vorschlag ist neu. Die Bewertung erfordert zunächst die fachliche Auseinandersetzung mit Notwendigkeit, Machbarkeit, Selbstverständnis

➤ Fachtagung am 25. Januar 2018, TOP beim 32. DPT

→ Ein Signal an die Gesundheitspolitik: Klares Bekenntnis zur Reform

- Reform löst drängende Probleme: Jedes weitere Jahr Verzögerung ist unzumutbar für Psychotherapeuten in Ausbildung und Studierende
 - Reform regelt nur unseren Berufsstand, nicht den der Ärzte
 - Reform passt Qualifizierung an vorhandene Veränderungen in der Versorgung an
 - Reform ist nach langjährigen Debatten und einer umfassenden Klärungsphase weit vorangeschritten und reif für ein Gesetzgebungsverfahren
- Intensive gemeinsame Lobbyarbeit auf Bundes- und Landesebene
- Resolution des 31. DPT

Diskussion Teil I

Stand der Reform

31. DPT | 18. November 2017